

Zahl: IX/M-37/3-1961

Betr.: Gemeinde Mitterbach, Seerotte;
2 Linden, Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

- 1.) Im Garten der Kapschvilla, Mitterbach, Seerotte 16, in der Weggabelung zwischen dem Gemeindeweg zu den Bleierhäusern und dem Kapschweg steht eine ca. 150 Jahre alte Sommerlinde (Zwillingslinde), die eine Höhe von 30 m und einen Kronendurchmesser von 17 m hat. Ihr Stammumfang oberhalb der Verzweigung beträgt beim bergseitigen Stamm 3,10 m und beim unteren Stamm 3,26 m. Durch ihre Mächtigkeit und ihrer beherrschenden Lage vor der Kapschvilla verleiht sie dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge.
- 2.) Östlich des Grabnerhofes, Mitterbach, Seerotte 20, in der Nähe eines Marterls steht eine ca. 70 Jahre alte Winterlinde, die eine Höhe von 17,5 m, einen Stammumfang von 2,82 m und einen Kronendurchmesser von 16 m hat. Sie besitzt eine ausgeprägt schöne Kronenform und ist von der Seestraße gut zu sehen.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, im Namen der n.ö. Landesregierung nachstehend angeführte Naturgebilde zu Naturdenkmalen:

- a) Sommerlinde (*Tilia ^{grandifolia} cordata*) auf Parzelle Nr. 119/5, Kat. Gemeinde Seerotte, Ortsgemeinde Mitterbach (E.Z. 11, Eigentümer Wilhelm Kapsch, Maria Enzersdorf, Johannesstraße 44),
- b) Winterlinde (*Tilia grandifolia*) auf Parzelle Nr. 19/1, Kat. Gemeinde Seerotte, Ortsgemeinde Mitterbach (E.Z. 15, Eigentümer Franz Grabner, Mitterbach, Seerotte 20).

Hinsichtlich des Naturdenkmalschutzes finden die Bestimmungen des § 4 des n.ö. Naturschutzgesetzes Anwendung. Jede Veränderung oder Vernichtung der Naturdenkmale ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig. Die über die Naturgebilde Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung

der Naturdenkmale zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld anzuzeigen.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes können Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig sind, zu Naturdenkmalen erklärt werden.

Die Erklärung zum Naturdenkmal der unter a) angeführten Sommerlinde war daher wegen ihrer Mächtigkeit und ihrer beherrschenden Lage vor der Kapschvilla und der unter b) angeführten Winterlinde wegen ihrer ausgeprägt schönen Kronenform auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Direktor Wilhelm Kapsch, Johannesstraße 44, Maria Enzersdorf,
- 2.) Herrn Franz Grabner, Seerotte 20, Mitterbach/Erlaufsee,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2-n, Herrengasse 11, Wien I.,
- 4.) das Bezirksgericht Lilienfeld in Lilienfeld, mit dem Ersuchen um Anmerkung des Naturdenkmalschutzes im Grundbuch,
- 5.) den Herrn Bürgermeister in Mitterbach/Erlaufsee,
- 6.) die Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld mit dem Ersuchen um Verlautbarung.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. H ü r b e e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

